

Konzeption

Rahmenbedingungen



**Kinder sind wie Gäste,
die nach dem Weg fragen!**

Katholischer Kindergarten St. Josef,

Georg Strohmeier-Str. 4, 93413 Cham

Tel. 09971-5769

E-Mail: st-josef.cham@kita.bistum-regensburg.de

Homepage: www.cham-st-josef.de

	Seite
Rahmenbedingungen	
1	Einrichtung 3
2	Personal, Gruppen, Öffnungs- und Betreuungszeiten 4
3	Buchungszeiten, Elternbeiträge, Kosten und Gebühren 6
4	Gesetzliche Grundlagen 6 Datenschutz Infektionsschutzgesetz Unfallversicherung
5	Aufsichtspflicht - Abholung 8
6	Gewährleistung des Kinderschutzes – Anlage 2 8 Schutzkonzept
7	Pädagogik – Anlage 1 9 Leitbild und Schwerpunkte Das Leitbild unseres katholischen Kindergartens, die Grundlagen zur angewandten Pädagogik, deren Ziele und die Umsetzung dieser Ziele werden in der Anlage 1 zur Konzeption dargestellt
8	Zusammenarbeit 11
9	Öffentlichkeitsarbeit 12
10	Qualitätssicherungen 14
11	Gefährdungsbeurteilung Anlage 3 14
12	Notfallplan Anlage 4 14
13	Brandschutz – Feueralarm Anlage 5 14
Inhaltsangabe	

Impressum

Herausgeber:	Katholische Kirchenstiftung St Josef Cham
Überarbeitung:	Daniela Hirmer, Sylvia Weber, Renate Siegl
Fotos Homepage:	Foto Baumann Cham
Kontakt:	Kath. Kirchenstiftung St Josef Cham Pfarrer Seidl Str. 5 93413 Cham

Rahmenbedingungen

1 Einrichtung

1.1 Begriffsbestimmung, gesetzliche Grundlagen

Der Kindergarten St. Josef ist eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gem. Artikel 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (Art. 2 BayKiBiG).

Er wird als Kindertageseinrichtung geführt, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 BayKiBiG).

Der Kindergarten St. Josef kann auch als "Integrative Einrichtung" gem. Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG betrieben werden und behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen.

Der Kindergarten verfügt über 56 Ganztagesplätze. Die Belegung kann auch wechselweise (VM - NM) erfolgen.

Kinder vom 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr finden ebenfalls Aufnahme. Sechs Ganztagesplätze sind für Kinder unter 2 1/2 Jahren vorgesehen. Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Schulkindern der ersten Jahrgangsstufe ist möglich.

1.2 Betriebserlaubnis

Die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG für die Einrichtung wurde mit Bescheid des Landkreises Cham vom 21.07.2008 mit Wirkung zum 01.09.2008 erteilt.

1.3 Träger - Geschäftsführung

Betriebs- und Sachaufwandsträger ist die Kath. Kirchenstiftung St. Josef, vertreten durch den jeweiligen Pfarrer.

Pfarrer Seidl-Str. 5, 93413 Cham; Telefon: 09971-7157; www.cham-st-josef.de;

Email: st-josef.cham@bistum-regensburg.de

Als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder hat die Kirchenstiftung ein hohes Maß an gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben übernommen. Die Stiftung ist insbesondere für die optimalen Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit verantwortlich. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Frau Elisabeth Freythaler vom Caritasverband der Diözese Regensburg. Zu ihren Aufgaben gehören Personal- und Finanzwesen sowie die Umsetzung von Rechtsvorschriften.

1.4 Lage, soziales Umfeld und Einzugsgebiet

Unser Kindergarten liegt im Stadtteil Cham-West, einem Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern. Er ist zwischen Kirche und Pfarrheim eingebettet. In der Nachbarschaft befinden sich Grundschule, Krankenhaus, Seniorenheim, Supermarkt, Bäckerei, Banken, Ärzte, Bahnhof, Apotheken, Post und das Freizeitgelände des Stadtparks.

Im Stadtteil leben größtenteils Familien aus der Mittelschicht, aber auch Familien mit Migrationshintergrund in den Wohnungen, die im Besitz der Wohnbaugesellschaft bzw. der Stadt Cham sind.

In vielen Familien sind beide Elternteile berufstätig, bzw. alleinerziehend und berufstätig, so dass das Betreuungsangebot über die Mittagszeit hinweg sehr wichtig ist. Eine Mittagsspeisung muss deshalb angeboten werden.

Das Einzugsgebiet ist identisch mit dem Stadtgebiet Cham, vorwiegend kommen die Kinder jedoch aus dem Gebiet der Pfarrei St. Josef. Sofern Plätze vorhanden sind, werden auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landkreises Cham aufgenommen.

1.5 Gebäude und Freigelände - deren Nutzung und Ausstattung

Erdgeschoss: 2 Gruppenräume mit Intensivräumen, Büro, Personal-Küche, Kindergarderobe, 1 Sanitärraum für Kinder mit 4 WCs davon 1 behindertengerechtes, 6 Waschbecken und Wickelbereich, Personal-WC und -garderobe

1. Obergeschoss: Kleinkindraum, Sanitärraum mit Kindertoilette, Personaltoilette, Waschbecken und Wickelbereich, Intensivraum (Kleingruppenangebote), Schlafräum, Turnhalle mit Materialraum

Untergeschoss: Mittagsraum mit Küche, Kinder-WC, Personal-WC, Kindergarderobe, Materialräume

Freigelände: Garten mit zwei Rutschen, Balanciermöglichkeiten, Baumhaus, Turnstangen, Schaukel, Fahrzeuge, Hochbeete, Sandkästen, Wipptiere, Obstbäume und Sträucher.

Die Gruppenzimmer sind mit Tischen, Regalen und Schränken für die Aufbewahrung von Spiel- Lern- und Arbeitsmaterial ausgestattet. Zudem steht den Kindern ein Regal mit Eigentumsfächern zur Verfügung. Jedes Kind hat einen eigenen Schub, in dem es seine persönlichen Dinge aufbewahren kann.

Das Spiel- und Lernmaterial wird bei Bedarf ergänzt oder erneuert.
Für Räume, die von beiden Gruppen bzw. Fachdiensten genutzt werden, liegen Belegungspläne aus.

Spiel- und Arbeitsbereiche:

- Leseecke: Bilderbücher, Lexika, Vorlesebücher
- Bauecke: Bauteppich mit Holzbausteinen, Fahrzeugen, Eisenbahn, Legos, Duplos, Kugelbahn, größeres Konstruktionsmaterial, Tiere aus Holz...
- Puppenecke: kleine Möbel, Puppen, Puppenkleider, Geschirr, Telefon, Verkleidungssachen
- Intensivraum: Papier, Stifte, Wasserfarben, Scheren, Kleister, Klebestifte, Knetmasse, Schachtel mit unterschiedlichen Materialien zum Gestalten wie Stoffe, Korken, Wolle...
- Küchenzeile mit ausziehbaren Podesten, Spüle und Elektroherd

Das Summenraumprogramm unseres Kindergartens entspricht den Vorgaben durch die Richtlinien des Freistaats Bayern vom 17.12.2009 für Kindergärten und Krippen.

Gebäude und Freigelände sind Eigentum der Kath. Kirchenstiftung St. Josef.

1.6 Sicherheit im Gebäude und den Außenspielflächen

Das Gebäude verfügt über eine hausinterne Feuermeldeanlage sowie über gekennzeichnete und notbeleuchtete Fluchtwege.

Alle Mitarbeiter des Kindergartens sind in Erste Hilfe und in der Handhabung von Feuerlöschern ausgebildet. Die Einbauten, wie Küchenzeilen, erhöhte Spielebenen und Turngeräte entsprechen den Vorgaben des TÜV- Südbayern und des GUV Bayern. Der Außenspielbereich und die Einfriedung sind unfallsicher gebaut und die Spielgeräte werden vorschriftsmäßig betrieben. Die **jährliche Kontrolle des Außenspielbereiches und der Spielgeräte** auf Betriebssicherheit erfolgt durch die Firma "playcare" Regensburg.

2 Personal, Gruppen, Öffnungs- und Betreuungszeiten

2.1 Personal

Pädagogisches Personal:

6 Erzieherinnen (Kindergartenleitung mit Zusatzausbildung Krippenpädagogik und Gruppenleitungen)

5 Kinderpflegerinnen (davon 1 Kinderpflegerin mit Zusatzausbildung Krippenpädagogik)

1 SPS Praktikantin im 2. Jahr

Nichtpädagogisches Personal:

Köchin, Hausmeister, Reinigungspersonal

Ausbildung des Personals

Erzieher/in	
Schulische Voraussetzung:	Mittlere Reife
Erzieherpraktikum:	2 Jahre – je ein Jahr im Kindergarten und in einer heim- oder heilpädagogischen Einrichtung mit regelmäßigen Seminartagen und Blockwochen mit Unterricht an der Fachakademie. <i>Prüfung mit Abschluss als Kinderpfleger/in.</i>
Fachakademie für Sozialpädagogik:	2 Jahre bzw. 4 Semester mit verschiedenen Blockpraktika
Berufspraktikum:	1 Jahr im Kindergarten oder einer heim- oder heilpäd. Einrichtung mit Abschlussprüfungen, Kolloquium und Facharbeit <i>Prüfung mit Abschluss zur/m „Staatl. anerkannten Erzieher/in“ (andere Ausbildungswege und Zusatzausbildungen sind möglich)</i>

Kinderpfleger/in	
Schulische Voraussetzung:	Mindestens Hauptschulabschluss
Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege	2 Jahre mit Praktikumstagen und 2 Blockwochen im Kindergarten <i>Prüfung mit Abschluss zur „Staatl. anerkannten Kinderpfleger/in“ (andere Ausbildungswege und Zusatzausbildungen sind möglich)</i>

2.2 Öffnungs- und Betreuungszeiten - Beschäftigtes Personal

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag täglich von 7.00 - 17.00 (10 Stunden) geöffnet.

Igelgruppe: Bringzeit: **7.00 - 8.30 Uhr; Kernzeit: 8.30 - 11.45 Uhr**
Gruppenleitung: Erzieherin mit Zusatzausbildung Krippenpädagogik
Zweitkraft: Erzieherin
Sprechstunde: Mittwoch von 7.30 - 8.30 Uhr

Mäusegruppe: Bringzeit: 7.00 - 8.30 Uhr; Kernzeit: 8.30 - 11.45 Uhr
Gruppenleitung: Erzieherin
Zweitkraft: Kinderpflegerin
Sprechstunde: Mittwoch von 11.00 - 12.00 Uhr

Bärengruppe: **Bringzeit: 12.00 - 13.15 Uhr; Kernzeit: 13.00 - 16.00 Uhr**
Gruppenleitung: Erzieherin
Zweitkraft: 2 Kinderpflegerinnen
Sprechstunde: Mittwoch von 13.00 - 14.00 Uhr

Kleinkindgruppe: 1 Erzieherin, 1 Kinderpflegerin mit Zusatzausbildung Krippenpädagogik

Vorkurse, Kleingruppenarbeit (gruppenübergreifend): Erzieherin

2.3 Mittagsbetreuung

Kindern, die über die Mittagszeit anwesend sind, wird ein vollwertiges Mittagessen angeboten. Ein betreuter Schlafraum gewährleistet die notwendige Mittagsruhe.

2.4 Ferienzeiten

Der Kindergarten ist an 30 Werktagen im Kalenderjahr geschlossen. Die Schließtage werden im September jeden Jahres über einen Elternbrief und den Aushang bekannt gegeben. Ferienöffnungszeiten werden angeboten. Tägliche ÖZ nach Bedarf. In den Sommerferien ist der Kindergarten 3 Wochen geschlossen.

2.5 Aufnahmekriterien

In unserer Einrichtung nehmen wir grundsätzlich Kinder beiderlei Geschlechts, aus allen Nationen, allen Religionen und sozialen Schichten auf.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen die Kinder das zweite Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern ist möglich, ebenso die Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Schulkindern der ersten Jahrgangsstufe. Siehe dazu 1.1 der Konzeption. Schnuppertage werden für alle Kinder angeboten.

Werden mehr Kinder als Plätze vorhanden angemeldet, gelten für die Reihenfolge der Aufnahme folgende Kriterien:

- Kinder aus der Pfarrei/Einzugsgebiet
- bevorstehende Einschulung
- Berufstätigkeit der Eltern
- Geschwisterkinder
- soziale Notlagen (werden gesondert geprüft)

2.5.1 Anmeldeverfahren

Jeweils im Januar jeden Jahres wird ein Anmeldetag bestimmt, der in der örtlichen Tagespresse, dem Pfarrbrief und an der Aushangtafel des Kindergartens bekannt gegeben wird. Eltern/Sorgeberechtigte müssen den Termin persönlich im Rahmen eines Anmeldegespräches wahrnehmen. Sollte dies zum Anmeldetag nicht möglich sein, kann ein anderer Termin vereinbart werden. Die Vergabe erfolgt in Absprache mit dem Vertreter des Trägers nach den Aufnahmekriterien (s. 2.5). Die Eltern/Sorgeberechtigten werden über die Zu- oder Absage schriftlich informiert.

2.5.2 Betreuungsvertrag/Kündigung

Nach der Platzvergabe wird mit den Eltern ein Betreuungsvertrag geschlossen, der von den Sorgeberechtigten unterschrieben und von der Kindergartenleitung gegengezeichnet wird. Damit entsteht der rechtliche Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung. Zu den Aufnahmebedingungen gehört die Vorlage eines ärztlichen Attestes, (das bescheinigt, dass das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten) des Vorsorgeheftes und des Impfpasses. Im Betreuungsvertrag ist u. a. auch die Auflösung bzw. Kündigung des Vertragsverhältnisses geregelt. Der Betreuungsvertrag ist vollinhaltlich in der Homepage des Kindergartens veröffentlicht und kann ausgedruckt werden.

2.6 Zusammensetzungen der Gruppen

Unsere Gruppen sind alters- und geschlechtsgemischt. Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder werden integriert. Schulkinder können an der Mittagsverpflegung teilnehmen, sind dann in die Nachmittagsgruppen integriert und können Hausaufgabenbetreuung erhalten.

2.7 Rahmenbedingungen für Kinder unter drei Jahren

Kinder unter drei Jahren werden im Kleinkindraum betreut. Die Ausstattung (Wickelbereich, Stühle, Spielmaterial) ist altersentsprechend (s. a. 1.5 Gebäude).

Die pädagogischen Ziele werden dieser Altersstufe angepasst. Mit speziellen spielerischen Angeboten im Tagesablauf findet sprachliche Anregung statt.

Bei der Eingewöhnung und Betreuung beachten wir u.a. die langsame und individuelle Ablösephase von bisherigen Bezugspersonen. Angeboten werden dazu flexiblere Betreuungszeiten. Unsere Kernzeiten dürfen jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Wenn nach ca. vier Wochen die Ablösung von den familiären Bezugspersonen nicht gelingt und die Gruppensituation die Kinder überfordert, behalten wir uns vor nach Absprache die Betreuungsstunden zu reduzieren oder den Kindergartenbesuch ab- bzw. zu unterbrechen.

Die Kinder bleiben grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in der Nestgruppe, besuchen aber zu verschiedenen Anlässen die Gesamtgruppe, damit die Eingewöhnung gut gelingen kann. Die Eingliederung in die Gesamtgruppe erfolgt aber auch dem Alter und der Entwicklung entsprechend während des Kindergartenjahres.

2.8 Rahmenbedingungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

- ¼ jährliche Elterngespräche: Austausch über Fortschritte, Maßnahmen, Schwierigkeiten etc. . Die Gespräche finden zusammen mit der Fachkraft für Frühförderung statt.
- Zieleplan: zur Information für die Eltern und als Grundlage für eine einheitliche Erziehungsarbeit
- Kleingruppenangebote (ca. 3-10 Kinder): Intensivförderungen und Angebote werden auf Fähigkeiten und Verhalten abgestimmt.
- Informationsgespräche mit Eltern: „Integrationsarbeit“ mit Erwachsenen.

2.9 Rahmenbedingungen für Kinder mit Migrationshintergrund

Für Kinder mit Migrationshintergrund finden in Kooperation mit der Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung Vorkurse mit fünf Schulstunden statt - drei in der Grundschule und zwei im Kindergarten. Kinder, die im darauffolgenden Jahr zu den Schulanfängern gehören, nehmen mit einer Schulstunde ab dem 2. Halbjahr an den Vorkursen teil.

3 Buchungszeiten, Elternbeiträge, Kosten und Gebühren

Die Mindestbuchungszeiten für einen Kindergartenplatz betragen 3-4 Stunden täglich.

Die Höhe der Elternbeiträge, die Art und Höhe der Kostenersätze (für Getränke, Mittagessen, Hygieneartikel Geburtstagsfeiern) und Gebühren (Aufnahme) werden von der Kirchenverwaltung in Richtlinien festgelegt (Veröffentlicht unter: www.cham-st-josef.de/KiGa). Basis für die Berechnung der Elternbeiträge bilden der Durchschnitt der in den Kindergärten des Landkreises erhobenen Gebühren und die Gebührensatzung der Stadt Cham für die städtischen Kindergärten.

Aus sozialen Gründen können die Elternbeiträge anteilig oder vollständig vom Landkreis Cham als Träger der Jugendhilfe übernommen werden. Die Eltern müssen spätestens im September jeden Jahres einen Antrag auf Gewährung dieser Leistung einreichen.

Ab April 2019 übernimmt der Freistaat Bayern für 3 Kindergartenjahre des die Elternbeiträge bis zur Höhe von mtl. 100,- €. Ab 2020 werden auch die Elternbeiträge für den Besuch der Kinderkrippe bis zu 100,- € mtl übernommen (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Für unseren Kindergarten betrifft es die Kinder unter 3 Jahre

4 Gesetzliche Grundlagen

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Das vom Deutschen Bundestag am 26.06.1990 (letzte Änderung vom 30.10.2017) beschlossene Gesetz umfasst die Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen und enthält auch die grundsätzlichen Bestimmungen zur Kindertagesbetreuung.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Das zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches der Bundesrepublik wurde am 27.12.2003 vom Deutschen Bundestag beschlossen, ist seit 01.01.2005 in Kraft und wurde zuletzt am 17.08.2017 geändert. Das SGB XII enthält die Vorschriften zur Sozialhilfe in Deutschland und u.a. die Regelungen zur Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen (z. B. Hilfen für die Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen).

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Das BayKiBiG ist am 01.08.2005 in Kraft getreten und wurde am 29.11.2012 novelliert. Es regelt die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in Bayern.

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AV-BayKiBiG)

Diese Ausführungsverordnung zum BayKiBiG gibt u. a. die Bildungs- und Erziehungsziele für Kindertagesstätten - also auch für unsere Einrichtung - vor. Sie legt z. B. die personellen Mindestanforderungen (Zahl und Qualifikation) des zu beschäftigenden Personals entsprechend der Zahl der betreuten Kinder fest (Anstellungsschlüssel) und regelt die kindbezogene finanzielle Förderung des Staates.

Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)

Das BayEUG vom 31.05.2000, zuletzt geändert am 27.11.2017 regelt auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Bayern das Erziehungs- und Unterrichtswesen (z. B. auch die Zusammenarbeit von Schulen und Kindertageseinrichtungen).

4.1 Datenschutz

Der Datenschutz in Deutschland leitet sich grundsätzlich ab aus dem Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Konkretisiert wird er durch das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder.

Der Schutz der **Sozialdaten** ist geregelt in § 35 SGB I, den §§ 67 bis 80 und 83 bis 84 SGB X. Persönliche Daten von Kindern und Sorgeberechtigten werden von Mitarbeitern des Kindergartens nur erhoben, wenn diese für die Erfüllung der Erziehungsaufgaben erforderlich sind (§§ 62 bis 68 SGB VIII).

Der Schutz der Sozialdaten und des Sozialgeheimnisses wird zusätzlich durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht haben. Demzufolge sind die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung.

Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Darüber hinaus ist der Träger verpflichtet personenbezogene Daten des Betroffenen im Falle des fehlenden Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes bei der Aufnahme in die Einrichtung oder einer meldepflichtigen Erkrankung während der vertraglichen Laufzeit an das Gesundheitsamt gem. § 34 Infektionsschutzgesetz weiterzugeben.

Die Weitergabe von Daten an Grundschulen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen.

Das Anfertigen von Bild- und Filmaufnahmen zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung, zur Dokumentation der Entwicklung eines Kindes oder zur Weitergabe an die Eltern bedarf in der Regel der Einwilligung der Sorgeberechtigten.

Die Mitarbeiter der Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht (die zusätzlich arbeitsvertraglich geregelt ist).

4.2 Infektionsschutzgesetz

Das deutsche Infektionsschutzgesetz regelt seit dem 01.01.2001 die gesetzlichen Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und wird in unserem Kindergarten streng beachtet.

Die Eltern werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das Infektionsschutzgesetz hingewiesen und erhalten dazu das Merkblatt: „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“. Zudem wird eine Impfpflichtempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums weitergegeben.

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, ansteckende Krankheiten oder Allergien ihres Kindes, seiner Eltern oder Geschwister der jeweiligen Gruppenleitung mitzuteilen. In solchen Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, verlangt werden.

4.3 Unfallversicherung

Kinder, deren Eltern/Sorgeberechtigte und das Erziehungspersonal in Tageseinrichtungen sind gesetzlich umfassend gegen Unfall versichert. Zuständig ist die Unfallversicherung Bayern (KUVB).

5 Aufsichtspflicht - Abholung

Mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten übertragen die Eltern für die Zeit der Anwesenheit im Kindergarten die Aufsichtspflicht an das pädagogische Personal. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal (i. d. R. ist dies an der Gruppenzimmertür) und endet mit der Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder Beauftragten, der zur Abholung des Kindes bevollmächtigt ist.

Zum Schutze der Kinder wird die Eingangstüre während der Bring- und Abholzeiten vom Kindergartenpersonal überwacht. Fremde Personen dürfen den Kindergarten nicht betreten.

Wird das Kind von jemand anderem als im Betreuungsvertrag vermerkt ist, abgeholt, muss das Personal informiert werden. Geschwister sind erst abholberechtigt, wenn sie mindestens zwölf Jahre alt sind.

6 Gewährleistung des Kinderschutzes

Der Träger des Kindergartens hat mit dem Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Cham, am 22.08.2013 eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Kinderschutzes in der Einrichtung abgeschlossen (Einsichtnahme im Leitungsbüro).

In der Einrichtung werden nur Mitarbeiter/innen beschäftigt, die ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG i.V. m. § 72 a SGB VIII vorlegen.

Die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen des Schutzauftrages gem. § 8 a SGB VIII wird jährlich einmal wiederholt und Erfahrungen besprochen.

6.1 Schutzauftrag/-konzept – Siehe dazu Anlage 2 „Schutzkonzept“

Wir sind verpflichtet, den Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigungen Schaden zu erleiden. (Art. 9 a Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), § 8 a Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich eine Rahmenbedingung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, sowie Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen. Diese gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben sind Grundlage für unser Schutzkonzept. Dieses beinhaltet klare Handlungsanweisungen für das Personal und wird regelmäßig überarbeitet.

7 Pädagogik Siehe dazu Anlage 1 – „Teil 7 Pädagogik“

7.1 Leitbild

Das Leitbild unseres katholischen Kindergartens ist den für alle staatlich anerkannten und geförderten Kindertagesstätten verbindlichen Bildungs- und Erziehungszielen vorangestellt. Diese sind in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) festgelegt. Im Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) werden diese Ziele ausführlich dargestellt und bilden die Grundlage für die pädagogische Arbeit in unserer Einrichtung.

7.2 Schwerpunkte

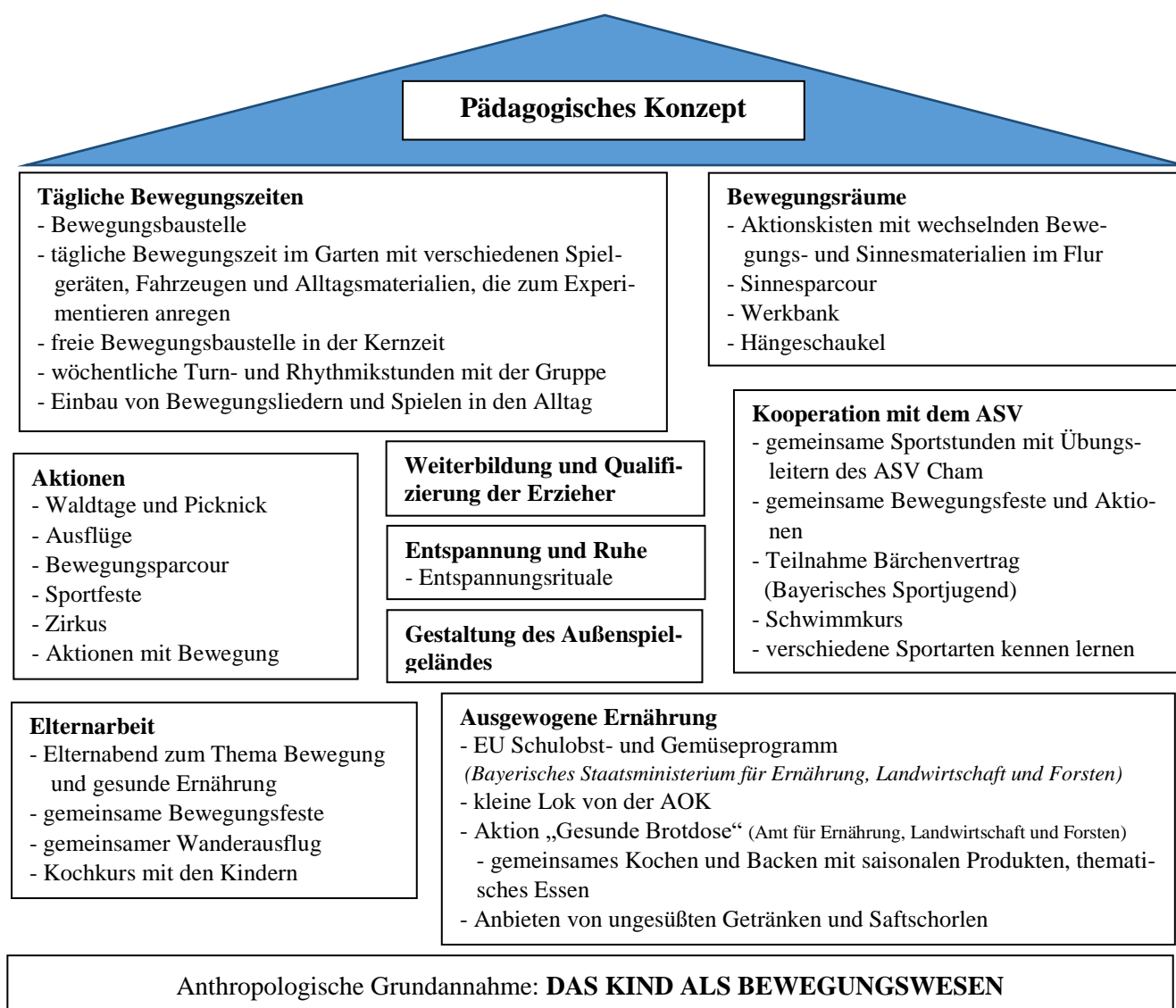
Einen Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit im Kindergarten St. Josef bildet die Bewegungserziehung.

Kinder brauchen Bewegung – sie ist die Grundlage der motorischen und geistigen Entwicklung. Sie steigert das Wohlbefinden und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über sich selbst zu machen. Sie lernen ihre Fähigkeiten kennen, sich einzuschätzen und entwickeln so die Voraussetzungen für Selbstsicherheit und Selbstvertrauen. Sie lernen aber auch, mit anderen umzugehen, deren körperliche Fähigkeiten zu akzeptieren und sich darauf einzustellen. Lernen im frühen Kindesalter geschieht vorrangig über Wahrnehmung und Bewegung. In den ersten Lebensjahren ist das Denken noch an das unmittelbare Handeln gebunden. Kinder, deren Bewegungsbedürfnisse nicht erfüllt werden, weisen häufig nicht nur Defizite in der körperlichen Entwicklung und im Bewegungsverhalten auf, sondern auch in ihrer Sprachentwicklung, Konzentrationsfähigkeit oder Intelligenzentwicklung.

Es ist uns ein Anliegen den natürlichen Bewegungsdrang der Kinder zu fördern und zu unterstützen. Wir wollen den Kindern angesichts dessen, dass Bewegung für die Entwicklung ein wichtiger Baustein ist, vielfältige Freiräume und Möglichkeiten dazu bieten.

Die Verknüpfung von ausgewogener Ernährung und Bewegung stellt einen wichtigen Bestandteil in einem bewegungsfreundlichen Kindergarten dar. Sie bietet einen Schutz gegen die Entwicklung von Übergewicht. Durch verschiedene Aktionen wollen wir dies den Kindern näherbringen.

Unsere Einrichtung wurde am 04.01.2017 vom BLSV Bezirk Oberpfalz - Bay. Sportjugend als Bewegungskindergarten ausgezeichnet. Seit 2009 besteht ein Kooperationsvertrag.



	IN EINEM BEWEGUNGSFREUNDLICHEN KINDERGARTEN.....
K I N D E R	<ul style="list-style-type: none"> - haben Kinder die Chance, sich ihrem individuellen Entwicklungsstand gemäß zu bewegen - können Kinder klettern, hüpfen, springen, balancieren und mit verschiedenen Materialien experimentieren - vertrauen Kinder auf ihre Körperkraft - kennen die Kinder ihre Stärken und Schwächen - spielen die Kinder in der Bewegungsbaustelle - erleben Kinder die Natur und ihre Möglichkeiten - bauen Kinder Ängste ab - erleben Kinder eigene Grenzen - werden alle Sinne der Kinder angesprochen
E R Z I E H E R	<ul style="list-style-type: none"> - beobachten Erzieher das Bewegungsverhalten und richten ihre Zielsetzung danach aus - wissen Erzieher, dass Bewegung wesentlich zur Entwicklung von Intelligenz beiträgt - sind Erzieher Vorbild im Ernährungs- und Bewegungsverhalten - machen sich alle gemeinsam für die Förderung der Bewegung stark - suchen Erzieher immer wieder nach kreativen Bewegungsmöglichkeiten
K O O P E R A T I O N	<ul style="list-style-type: none"> - unterstützt der Sportverein den Kindergarten - wissen Erzieherinnen und Eltern vom Sportangebot der Vereine - machen Kindergarten und Verein gemeinsame Aktionen - kommen Übungsleiter des Vereins regelmäßig in den Kindergarten (der Kindergarten kann die Halle des Sportvereins nach Vereinbarung benutzen)
E L T E R N	<ul style="list-style-type: none"> - wissen Eltern um die Wichtigkeit der Bewegung für die kindliche Entwicklung - machen Eltern bei Bewegungsaktionen mit - unterstützen Eltern den Bewegungsdrang der Kinder - haben Eltern Freude, sich mit den Kindern gemeinsam zu bewegen - bringen Eltern nach Möglichkeit die Kinder zu Fuß oder mit dem Fahrrad in die Einrichtung
E R N Ä H R U N G	<ul style="list-style-type: none"> - gibt es regelmäßig frisches Obst und Gemüse - geben Eltern eine ausgewogene Brotzeit mit - lernen Kinder genussvoll zu essen und spüren, wann sie satt sind - dürfen Kinder regelmäßig selbst kochen und backen - können Kinder jederzeit trinken
S P R A C H E	<ul style="list-style-type: none"> - wissen Erzieher um den engen Zusammenhang von Bewegung und Sprache - bewegen sich Kinder zu Geschichten, Lieder und Tänzen - lernen die Kinder die Bedeutung von Begriffen (Wortschatz, Raum-Lage-Orientierung) - erfahren die Kinder bei Bewegungseinheiten die Formen, Farben, Zahlen und Buchstaben - erschließen sich die Kinder Erfahrungen durch Bewegung
S O Z I A L	<ul style="list-style-type: none"> - nehmen die Kinder aufeinander Rücksicht - lernen die Kinder Regeln zu benennen und deren Sinn zu verstehen, sie zu vereinbaren und sich abzustimmen - erleben die Kinder ein Gefühl von Gemeinschaft - lernen die Kinder kooperativ zu handeln und gemeinsam Pläne zu verwirklichen - helfen ältere Kinder jüngeren Kindern

8 Zusammenarbeit

8.1 Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 11 BayKiBiG Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern

Eltern und päd. Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

Die päd. Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Art. 14 BayKiBiG Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, päd. Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat **berät** insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

Die päd. Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem päd. Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber Eltern und dem Träger abzugeben.

Im Kindergarten St Josef wird der Elternbeirat jeweils am Anfang eines Kindergartenjahres gewählt. Die Ergebnisse und die jeweiligen Ansprechpartner sind in der Homepage genannt.

Ein Mitbestimmungsrecht im Besonderen zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit und der Aufnahmeregelung in die Einrichtung besteht nicht.

Wir arbeiten unterstützend und sind kein Ersatz der Eltern. Die Familie bleibt der wichtigste Raum des seelischen und sozialen Lernens. Nur gemeinsam dienen wir dem Wohl des Kindes. Wir geben Einblick in die Arbeit, schaffen Gelegenheit zum Austausch und zur Information und beziehen Eltern aktiv in unsere Vorhaben ein.

Methoden:

- **Elterngespräche:** Aufnahmegespräch, „Tür- und Angelgespräch“, Informations- und Beratungsgespräch über den Entwicklungsstand des Kindes zu den Sprechzeiten mit vorheriger Vereinbarung.
- **Elternabende:** Informationsabend, themenbezogene Elternabende mit Referenten
- **Elternmitarbeit bei Veranstaltungen:** u. a. St. Martin, Adventfeier, Sommerfest
- **Elterninformationen:** Aushänge im Eingangsbereich, Elternbriefe

Förderverein

Dieser Verein besteht seit 1997. Er unterstützt die pädagogische Arbeit im Kindergarten finanziell und mit verschiedenen Aktionen in eigener Regie (z. B. Theaterfahrten). Er hilft bei Festen und verschiedenen Vorhaben mit. Der jeweilige Ansprechpartner ist in der Homepage genannt.

8.2 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen/Vernetzung

Gesetzliche Grundlagen

Art. 15 BayKiBiG Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht. Kindertageseinrichtungen kooperieren insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten.

(2) Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben im Rahmen ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grund- und Förderschule zusammenzuarbeiten. Sie haben die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Die päd. Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte an den Schulen sollen sich regelmäßig über ihre pädagogische Arbeit informieren und die pädagogischen Konzepte aufeinander abstimmen.

Grundschule

Für eine gelingende Schulvorbereitung und Übergangsbewältigung ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Kindertageseinrichtung und Grundschule erforderlich. Unsere Kooperation mit der Grundschule Cham besteht aus gegenseitigen Besuchen, bei denen Erzieherinnen, Lehrkräfte und Kinder miteinander in Kontakt kommen.

Unsere Aufgabe ist es, die Kinder angemessen auf die Schule vorzubereiten. Eine intensivere Schulvorbereitung mit angehenden Schulkindern erfolgt im letzten Kindergartenjahr. Ein gemeinsam erstellter Jahresplan beinhaltet die für das letzte Kindergartenjahr geplanten Aktivitäten.

Methoden:

Lehrkräfte der Grundschule besuchen einmal pro Woche die Kindertageseinrichtung, um die Einrichtung näher kennen zu lernen. In Abstimmung mit dem Kindergartenpersonal können den Kindern Bildungsangebote oder Vorkurse angeboten werden. Die Teilnahme an Elterngesprächen ist möglich.

Die zukünftigen Schulkinder besuchen die Grundschule. Es werden mit der Kooperationsklasse verschiedene Projekte durchgeführt. Für Kinder sind diese Besuche wichtig, um den neuen Lebensraum Schule und die neuen Bezugspersonen frühzeitig kennen zu lernen. Der Lehrer bietet für diese Kinder spielerisch gestaltete Unterrichtseinheiten an.

Die Kooperationsklasse kommt in den Kindergarten zu verschiedenen gemeinsamen Aktionen.

Erzieherinnen sind bei der Schuleinschreibung an der Grundschule Cham anwesend. Die Eltern der angehenden Schulkinder werden um ihre Einwilligung ersucht, damit bei Bedarf ein Austausch mit dem Lehrpersonal geführt werden darf. Bei Kindern, die an einem Vorkurs teilnehmen, erfolgt die Einwilligung in der Regel bereits ein Jahr zuvor.

Vorkurs: Kinder, die eine zusätzliche Förderung im sprachlichen Bereich benötigen, können - nach vorheriger Einwilligung der Eltern - am Vorkurs teilnehmen. Der Sprachstand wird für Kinder, deren Eltern Migrationshintergrund haben, mit dem standardisierten Beobachtungsbogen SISMIK oder bei Kindern mit deutschen Eltern mit dem Beobachtungsbogen SELDAK in der ersten Hälfte des letzten Kindergartenjahres erhoben. Hierzu übernehmen die Grundschule wöchentlich drei und der Kindergarten zwei Schulstunden. Kinder, die im darauffolgenden Jahr zu den Schulanfängern gehören, nehmen ab dem 2. Halbjahr mit zwei Schulstunden im Kindergarten daran teil.

Pfarrgemeinde

Wir nehmen teil an kirchlichen Festen und Feiern (Familiengottesdienst, Palmsonntag, Pfarrfest, Erntedank, St. Martin, Nikolaus). Pfarrer und Kaplan unterstützen uns bei religiösen Angeboten.

Wir sind über das aktuelle Geschehen in der Pfarrgemeinde informiert. Es finden regelmäßig Dienstbesprechungen mit dem Träger statt. Eine Mitarbeiterin ist Mitglied im Pfarrgemeinderat.

Sportverein (ASV)

Unter dem Motto „Fitte Kinder“ und „Kinder in Bewegung“ bietet eine Übungsleiterin (Fach: Kinderturnen) im Kindergarten einmal pro Woche Bewegungsangebote an. Jede Gruppe ist somit alle drei Wochen an der Reihe. (Siehe dazu auch unter Punkt 7 Pädagogik)

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Mobile sonderpädagogische Hilfe / Frühförderung
- Erziehungs- Familienberatungsstelle
- Therapeuten (Logopädie, Ergotherapie)
- Gesundheitsamt, Kinder-/Zahnärzte
- Ausbildungsstätten: Fachakademien, Kinderpflegeschulen
- Jugendamt (Amt für Jugend und Familie Cham)

9 Öffentlichkeitsarbeit

9.1 Pfarrgemeinde

Der Träger unseres Kindergartens ist die Kirchenstiftung St. Josef, vertreten durch den jeweiligen Pfarrer. Ihm kommt neben seiner Rechtsträgerfunktion auch die besondere Verantwortung für die Ausrichtung der päd. Arbeit und die Einbindung des Kindergartens in die Pfarrgemeinde zu.

9.2 Presse

Zu unseren Projekten, Aktionen und Festen wird die örtliche Presse eingeladen.

(Der Wunsch von Eltern, wenn ein Kind nicht in der Zeitung abgebildet werden soll, wird berücksichtigt)

9.3 Homepage von Pfarrei und Kindergarten

Die Konzeption der Einrichtung ist in der Homepage dargestellt und wird dort ergänzt durch Bebilderungen. Die jeweiligen Ansprechpartner sind namentlich genannt.

10 Qualitätssicherungen

10.1 Befragungen

Elternbefragungen

Einmal jährlich wird eine schriftliche Elternbefragung über die Zufriedenheit mit unserer Arbeit sowie zu den Öffnungs- und Schließzeiten durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Träger mitgeteilt und am ‚schwarzen Brett‘ veröffentlicht.

Kinderbefragungen

Es finden mündliche Kinderbefragungen im Stuhlkreis statt. Sie beinhalten Fragen wie „Was gefällt dir besonders gut oder nicht?“, „Was würdest/kannst du anders machen?“, „Welche Wünsche oder Ideen hast du?“...

Bei den Kinderbefragungen im Stuhlkreis werden die Kinder ausdrücklich aufgefordert ihre Anliegen vorzutragen.

Reflexion der pädagogischen Arbeit

In ca. vierwöchigen Abständen finden Teambesprechungen statt in deren Verlauf u. a. die pädagogische Arbeit, die Rahmen- und Wochenplanung und Umfrageergebnisse reflektiert werden. Liegen Beschwerden und außergewöhnliche Ereignisse mit Grundsatzbedeutung vor, wird ein Vertreter des Trägers (Kindergartenbeauftragte/r) hinzugezogen. Zur Qualitätssicherung wird auch die Fachberatung des Caritasverbandes und des Landkreises Cham in Anspruch genommen.

10.2 Fortbildungen, Tagungen, Arbeitskreise

Gesetzliche Grundlagen

Art. 17 BayKiBiG, Abs. 2 Zur Qualifizierung des pädagogischen Personals sind geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen und zu fördern.

Dementsprechend stellt der Träger das Personal jährlich an max. 5 Arbeitstagen zu Fortbildungszwecken, Tagungen und Arbeitskreisen frei. Das Leitungspersonal ist verpflichtet an den Jahrestagungen der Aufsichtsbehörde und des Caritasverbandes teilzunehmen.

10.3 Fachliteratur/Zeitschriften

In unserer Einrichtung haben wir Fachliteratur für verschiedene Bereiche und Themen:

- „Zukunftshandbuch Kindertageseinrichtungen“ Walhalla Fachverlag
- „Bausteine Kindergarten“ Bergmoser & Höllerverlag
- „Impuls Kita“ Caritasverband
- „Kinder Kinder“ Sicherheit im Kiga (*GUV- Gesetzliche Unfallversicherung*)
- „Kinderleicht“ Bergmoser & Höller
- „Mal- und Bastelstunde“ ALS-Verlag
- „Meine Kita“ didacta
- „Religionspädagogische Praxis“ RPA Landshut
- „Spielen und Lernen“ Family Media
- „TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik
- „Welt des Kindes“ Kösel Verlag
- „BGW-Magazin“ (*Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege*)

10.4 Konzeption

Die Konzeption wird jährlich überprüft und nach Bedarf ergänzt oder geändert.

10.5. Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde für die Einrichtung ist der Landkreis Cham - Amt für Jugend und Familie -Rachelstr. 6, 93413 Cham.

11 Gefährdungsbeurteilung Siehe dazu Anlage 3 „Gefährdungsbeurteilung“

12 Notfallplan Siehe dazu Anlage 4 „Notfallplan“

13 Brandschutz – Feueralarm Siehe dazu Anlage 5 „Brandschutz“

Cham, den _____

Dr. Kazimierz Pajor
Pfarrer

Elisabeth Freythaler
Geschäftsführung

Renate Siegl
Kindergartenleitung

Vom Elternbeirat zur Kenntnis genommen:

Jahr	Datum	Elternbeiratsvorsitzende/r Unterschrift
2021/22		